

BENUTZUNGSORDNUNG für städtische Sportanlagen und Mehrzweckhallen vom 19.10.2011

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung vom 06.10.2011 aufgrund von § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

1. Die Stadt Paderborn stellt nachfolgend aufgeführte Sportstätten zur Förderung einer aktiven und abwechslungsreichen Freizeitgestaltung, insbesondere aber auch jeder Form aktiven Sports, nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung:

- a) Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und sonstige Nebenräume sowie Sportfreianlagen,
- b) die von der Stadt Paderborn als Mehrzweckhallen gewidmeten und genutzten Gebäude und
- c) sonstige Freizeitanlagen wie z.B. Skateranlagen, Laufpfade.

§ 2 Nutzungsüberlassung

1. Die Nutzung der in § 1 a) und b) aufgeführten Sportstätten erfolgt im Rahmen eines Nutzungsüberlassungsvertrages, der mit dem jeweiligen Nutzer abzuschließen ist. Davon ausgenommen sind städtische (hoheitliche) Nutzungen.

2. Anträge auf Überlassung dieser Sportstätten sind spätestens 6 Wochen (9 Monate bei Veranstaltungen) vor der geplanten Nutzung, schriftlich beim Sportamt der Stadt Paderborn einzureichen.

3. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte oder Nutzungszeit.

§ 3 Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten werden in der Regel wie folgt festgelegt:

a) für Schulen:
montags bis freitags von 7.45 bis 17.00 Uhr

b) für Vereine und sonstige Nutzergruppen:

montags bis freitags von 17.00 bis 22.00 Uhr
samstags, sonntags und feiertags von 8.00 bis 22.00 Uhr

In begründeten Einzelfällen kann die unterrichtliche Nutzung auch über 17.00 Uhr und an Wochenenden erfolgen. Die Vereinsnutzung ist bei freien Kapazitäten auch vor 17.00 Uhr möglich. Dazu haben die Schulen der Verwaltung einen Belegungsplan vorzulegen.

Die Nutzungszeiten können eingeschränkt werden, wenn wichtige Gründe (z.B. Lärmschutz) dies erfordern.

Der Nutzer hat die Sportstätte bis 22.00 Uhr zu verlassen, in sportorganisatorisch notwendigen Einzelfällen können abweichende Regelungen von den Anfangs- und Endzeiten vereinbart werden.

2. Soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen, bleiben die Sportstätten während der Ferien für den Meisterschafts- und Trainingsbetrieb geöffnet.

Die Sportstätten können jederzeit aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gesperrt werden.

In den Sommerferien werden sämtliche Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen jeweils für einen Zeitraum von 3 Wochen für Reinigungs- und Reparaturarbeiten gesperrt.

Die Sportfreianlagen können zur Regeneration und aus Witterungsgründen (Sportplatzampel), die Sport- und Mehrzweckhallen aus Reparaturgründen gesperrt werden.

§ 4

Nutzerkreis

1. Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse der schulischen Sportförderung haben die Schulen, freiwilligen Schülersportgemeinschaften und anerkannten Lehrerarbeitsgemeinschaften grundsätzlich einen vorrangigen Nutzungsanspruch von montags bis freitags bis 17.00 Uhr.

2. Die Überlassung der in dieser Satzung erfassten Sportstätten nach 17.00 Uhr erfolgt in der Reihenfolge der festgelegten Nutzer (Anlage „Nutzergruppen / Nutzungsarten“).

3. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Zustand der Einrichtungen und Anlagen

1. Da Sportstätten aus organisatorischen Gründen nicht vor jeder Nutzung umfassend geprüft werden können, müssen diese vom Nutzer vor Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck kontrolliert werden. Schadhafte Sportstätten, Betriebsvorrichtungen oder städtische Geräte dürfen nicht benutzt werden, wenn durch die Benutzung die Sicherheit beeinträchtigt werden kann.

2. Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung rügt.

3. Der Nutzer haftet der Stadt Paderborn für alle Schäden, die er oder seine

Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten sowie Besucher seiner Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten oder etwaigen Einrichtungsgegenstände an dem Eigentum der Stadt Paderborn verursachen.

Lässt sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat, ist entsprechend § 830 Abs. 1 BGB jeder für den Schaden verantwortlich. Dies gilt auch für Personenschäden.

§ 6 Benutzung

1. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen und Anlagen möglichst schonend zu behandeln und Verschmutzungen zu vermeiden.
2. Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach entsprechender Einweisung auf eigene Gefahr benutzt werden.
3. Mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen erkennt der Nutzer/ Veranstalter diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
4. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen bzw. Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
5. Jeder Nutzer ist verpflichtet, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Angefallene Abfälle sind in den Stoffkreislauf zurückzuführen, nicht verwertbare Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
Jedem Nutzer wird aufgegeben, die benutzten Sportstätten „besenrein“ zu hinterlassen und besonderes Müllaufkommen, auch den von den Zuschauern hinterlassenen Müll, selbst zu entsorgen. Nutzer, die diesem Erfordernis nicht nachkommen, werden die Kosten einer von der Stadt veranlasseten Ersatzvornahme in Rechnung gestellt.
6. Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
7. Das Umkleiden erfolgt nur in den zugewiesenen Umkleideräumen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur Sportlern und unmittelbar Beteiligten gestattet.
8. Wasser- und Stromverbrauch sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
9. Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte können, soweit vorgesehen, gegen Empfangsbescheinigung/Pfand ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung sauber zurückzugeben. Eigene Geräte dürfen im Bereich der Sportstätten nur mit Genehmigung der Stadt aufgestellt und an den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden.
10. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen.
11. Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen frei und zugänglich sein.
12. In allen Sportstätten sind Haftmittel oder schädliche Lösungsmittel untersagt.

13. Bei jeder Nutzung muss ein verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein, der gegenüber der Stadt zu benennen ist.

§ 7 Haftungsübernahme

Der Nutzer haftet für sämtliche Personen- oder/und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Zugangswege, Sportstätten und -geräte entstehen. Der Nutzer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, es sei denn, dass diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Paderborn sowie ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Der Verein bzw. Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Paderborn und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Paderborn und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8 Veranstaltungen

1. Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig ob für sie ein Entgelt erhoben wird oder nicht. Der Veranstalter hat das Gesetz zum Schutz der Sonn- u. Feiertage sowie das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

2. Vom Veranstalter sind bei der Planung und Durchführung insbesondere die Pflichten nach § 38 ff. der Sonderbauverordnung (Teil I) zu beachten.

a) Die festgelegten Besucherhöchstzahlen der jeweiligen Sportstätte dürfen nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst entsprechend der Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung zu stellen und für einen Sanitätsdienst und eine Brandwache zu sorgen.

b) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich alle notwendigen behördlichen und sonstigen Genehmigungen oder Erlaubnisse zu beschaffen (wie z. B. Verkürzung der Sperrzeit, Ausschank von Speisen und Getränken).

3. Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein, der vom Veranstalter zu benennen ist. Ihm obliegt auch die Meldung von Schäden.

4. Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, muss der Veranstalter die Stadt unverzüglich informieren.

5. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter für eine Endreinigung zu sorgen.

6. Bei Verstoß gegen wesentliche Inhalte der Überlassungsvereinbarung kann die Stadt die Veranstaltung untersagen. Der Veranstalter ist dann auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des städtischen Eigentums verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Reinigung der Sportstätte auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen. Der

Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und der eventuell angefallenen Räumungs- und Reinigungskosten verpflichtet.

7. Bei Veranstaltungen ist eine Kautions zu entrichten.

§ 9

Werbung und sonstige Leistungen

Innerhalb der Sportstätten sind

- a) die Anbringung von Werbung,
 - b) die Benutzung zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken,
 - c) das Anbieten und Verteilen von Druckschriften und Waren aller Art,
 - d) die Abgabe von Speisen und Getränken,
 - e) das Errichten von Verkaufsständen,
 - f) die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt und
 - g) die Benutzung von Übertragungsanlagen
- nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Paderborn gestattet. Auf Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Anspruch.

§ 10

Allgemeine Verbote

1. In den Sportstätten ist verboten

- a) Rauchen und Alkoholgenuss in sämtlichen Räumen,
- b) Mitbringen von Tieren,
- c) Mitbringen von Abfällen, Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen
- d) Mitbringen von Waffen und Munition,
- e) Mitführen, Bereithalten und Überlassen von rassistischem, fremdenfeindlichem oder radikalem Propagandamaterial sowie das Äußern solcher Parolen
- f) Mitbringen und Abbrennen von Treibgasen, gasgefüllten Luftballons, pyrotechnischen Gegenständen

2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter Satz 1 a) bis f) aufgeführten Verbote können je nach Schwere des Verstoßes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden. Darüber hinaus kann bei groben Verstößen auch ein Hausverbot für einzelne oder alle Sportstätten ausgesprochen werden. Sämtliche Sanktionen können im Einzelfall auch gegenüber demjenigen verhängt werden, der als Nutzer bzw. als verantwortlicher Leiter darüber zu wachen hat, dass gegen die vorstehend aufgeführten Geh- und Verbote nicht verstoßen wird, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst oder ein anderer, der mit seinem Wissen und Wollen die Einrichtung nutzt, den Verstoß begangen hat.

§ 11

Aufsicht

1. Auch während einer erlaubten Nutzung ist den Mitarbeitern der Stadt Paderborn jederzeit Zutritt zu gewähren.

2. In und auf den Sportstätten übt das Aufsichtspersonal (regelmäßig Hausmeister/Platzwart) im Rahmen der Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Paderborn aus und sorgt für die Einhaltung dieser Ordnung. Den Anordnungen ist -ggf. unter Vorbehalt einer Beschwerde - unbedingt zu folgen.

§ 12
Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Paderborn in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 13
Haus- und Platzordnung

Die Stadt kann für die einzelnen Sportstätten bei Bedarf besondere Haus- und Platzordnungen erlassen.

§ 14
Entgeltordnung

Für die Inanspruchnahme der in § 1 a) und b) genannten Sportstätten werden, soweit es sich nicht um eine von der Stadt oder städt. Einrichtungen veranlasste Nutzung handelt, Entgelte nach Maßgabe der entsprechenden Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

**Benutzungsordnung für städtische Sportanlagen
und Mehrzweckhallen
-Nutzergruppen / Nutzungsarten-**

| Nutzergruppen / Nutzungsarten |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schulen in Trägerschaft der Stadt Paderborn |
| Gemeinnützige Sportvereine, die dem LSB angeschlossen sind u. ihren Sitz in Paderborn haben |
| Paderborner Sportverbände |
| Volkshochschule Paderborn |
| Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe |
| Paderborner Kindergärten |
| Gemeinnützige Sport treibende Vereine |
| Sportkurse (Paderborner Sportvereine / sozialer Einrichtungen / Träger der freien Jugendhilfe aus Paderborn) |
| Sport-Camps Paderborner Sportvereine |
| Freizeitgruppen |
| (Thekenmannschaften, private Sportgruppen, nichtstädtische Betriebssportgruppen etc.) |
| Kulturvereine |
| Auswärtige Vereine, Landes- u. Bundesverbände etc. |
| Kommerzielle Anbieter und Veranstalter |
| Private Sport-Camps |
| Privatpersonen (außersportliche Zwecke) |

Hinweis:

Die Überlassung der Sportstätten erfolgt in der festgelegten Reihenfolge der o.a. Nutzergruppen / Nutzungsarten.